

**Satzung zur Änderung
der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger
zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege
(Streupflichtsatzung) vom 08.11.1989**

Aufgrund von § 41 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095) hat der Gemeinderat am 08.12.2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung) vom 08.11.1989 beschlossen.

Artikel 1:

§ 2 Verpflichtete

wird durch Absatz 4 ergänzt:

(4) Bei Straßen ohne Gehwegen sind in den ungeraden Jahren die Straßenanlieger mit ungeraden Hausnummern, in geraden Jahren die Straßenanlieger mit geraden Hausnummern verpflichtet, auf jeweils ihrer Straßenseite die entsprechenden Flächen von § 3 Abs. 2 zu räumen und streuen.

Diese Verpflichtung obliegt ebenfalls Straßenanliegern nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung, denen bisher noch keine Hausnummer zugeordnet wurde oder deren Hausnummernzuweisung und Zuordnung in einer anderen Straße erfolgt ist. Deren Verpflichtung ergibt sich sodann aus der Belegenheit des Grundstücks. Hieraus ergibt sich die Verpflichtung der Straßenanlieger bei Straßen ohne Gehwegen zum Räumen und Streuen in den ungeraden Jahren, wenn deren Grundstück auf einer Straßenseite gelegen ist, welcher ungerade Hausnummern zugeordnet wurden und in geraden Jahren, wenn deren Grundstück auf der Straßenseite gelegen ist, welcher gerade Hausnummern zugewiesen wurden.

Artikel 2:

§ 3 Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

Abs. 2 Satz 2 wird geändert:

...Flächen in einer Breite von **1 Meter**.

§ 3 Abs. 3 Satz 1 wird geändert und ergänzt:

Entsprechende Flächen von verkehrsberuhigten Bereichen sind an deren Rand liegende Flächen in einer Breite von **1 Meter**. Erstrecken sich Parkflächen, Bänke, Pflanzungen u.ä. nahezu bis zur Grundstücksgrenze, ist der Straßenanlieger für eine Satz 1 entsprechend breite Fläche entlang dieser Einrichtung verpflichtet.

Artikel 3:

§ 5 Umfang des Schneeräumens

Abs. 1 wird geändert:

Die Flächen, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind auf solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist; sie sind in der Regel auf mindestens **1 Meter** Breite zu räumen

Artikel 4:

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Mosbach, den

Michael Jann
Oberbürgermeister